



Master+ Wahlstudienjahr

Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (STA)

Bad Zurzach, 1. Dezember 2019

Dieses Dokument basiert auf der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master⁺- und PhD-Studiengängen TCM.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

1. Allgemeines

Im Master⁺ Wahlstudienjahr an der STA absolvieren die Studierenden klinische Praktika. Während dieser Zeit eignen sich die Studierenden medizinische und/oder wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis aneignen bzw. vertiefen diese weiter.

Die Studierenden arbeiten im Master⁺ Wahlstudienjahr in Vollzeit als Unterassistenten in Spitälern, Arztpraxen, Instituten und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Sie unterstehen in dieser Zeit Ärzten, die für ihre Ausbildung verantwortlich sind. Die Studierenden haben dabei zu jeder Zeit Anspruch auf detaillierte Instruktionen und auf eine gewissenhafte Beaufsichtigung und Nachprüfung durch den ihnen zugewiesenen Arzt.

Die Arbeitszeit wird von den Institutionen, an denen das Master⁺ Wahlstudienjahr geleistet wird, festgelegt.

Während dieser Zeit können die Institutionen vom Studierenden Nacht- und Wochenenddienste mit Kompensationsmöglichkeit fordern, falls dies zur Förderung der Lernziele beiträgt.

Der Studierende hat während des Master⁺ Wahlstudienjahrs kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung oder einen Lohn.

Zur Dokumentation wird über die praktischen Arbeiten bzw. Behandlungen und praktischen Prüfungen vom Studierenden Bericht geführt.

Studierende, die sich nicht an die Anweisungen seitens der Ärzte halten, deren Fertigkeiten oder Fähigkeiten nicht für medizinische Behandlungen ausreichen, die physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, medizinische Behandlungen durchzuführen, können seitens der Universität oder der Ausbildungsstätte für begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Arbeit an Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden.

Wird ein Studierender auf unbegrenzte Zeit von seiner praktischen Tätigkeit ausgeschlossen, führt dies gemäss Punkt XIII. der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master- und PhD-Studiengängen TCM automatisch zu einem Ausschluss vom Studium.

2. Zeitpunkt und Dauer

Das Master⁺ Wahlstudienjahr findet im 3. Studienjahr Master statt. Voraussetzung für den Antritt des Master⁺ Wahlstudienjahres ist, dass alle Prüfungen des 1. und 2. Master-Studienjahres abgelegt sind. Die Dauer beläuft sich auf mindestens 8 Kalendermonate. In dieser Zeit müssen vom Studierenden insgesamt 48 ECTS, das entspricht 6 ECTS pro Kalendermonat, erworben werden.

Das klinische Praktikum bzw. die 8 Kalendermonate des Master⁺ Wahlstudienjahres müssen zwischen dem 1. September und dem 31. August absolviert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Anstellung als Unterassistent mindestens 1 Monat (vom 1. bis 30./31.) oder mehrere Monate durchgängig bestehen muss. Es besteht kein Anrecht auf eine Anrechnung, wenn die besagte Anstellung kürzer als ein voller Kalendermonat ist oder Kalendermonate nicht voll durchlaufen werden. In Ausnahmefällen, die der Studierende vor Antritt der Anstellung schriftlich

begründen und bei der Studienkommission STA einreichen muss, kann dem Studierenden eine Sonderbewilligung erteilt werden.

3. Reservation und Dokumentation

Jeder Studierende organisiert und vereinbart selbständig alle Anstellungen, die von ihm während des Master⁺ Wahlstudienjahres geleistet werden möchten und trägt diese auf dem Formular „Master⁺ Wahlstudienjahr-Ausweis“ mit der jeweiligen Dauer und dem Namen des ausbildenden Chefarztes ein. Das Formular muss der Studienkommission vor Antritt des Master⁺ Wahlstudienjahres zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Erst nach Genehmigung des Formulars und nach erfolgreichem Bestehen des 1. und 2. Master-Studienjahres ist der Studierende dazu berechtigt, das Master⁺ Wahlstudienjahr zu beginnen.

Der genehmigte „Master⁺ Wahlstudienjahr-Ausweis“ ist verbindlich und kann nur durch eine schriftliche Genehmigung der betreffenden Ausbildungsstätte sowie der Genehmigung der Studienkommission abgeändert werden.

Wurde das Master⁺ Wahlstudienjahr vom Studierenden erfolgreich absolviert, müssen sowohl der Master⁺ Wahlstudienjahr-Ausweis mit allen Bescheinigungen als auch der komplette Bericht über das Master⁺ Wahlstudienjahr im Original bei der Studienkommission abgegeben werden.

4. Militärdienst

Muss während des Master⁺ Wahlstudienjahres ein Militärdienst (Sanität) oder Zivildienst (medizinische Dienste) geleistet werden, so kann dem Studierenden 1 Monat davon für das Master⁺ Wahlstudienjahr angerechnet werden, vorausgesetzt dass der Militär- bzw. Zivildienst zwischen dem 1. September und dem 31. August absolviert wird.

Muss während des Master⁺ Wahlstudienjahres der Kaderkurs 2 der schweizerischen Armee geleistet werden, so können dem Studierenden 2 Monate für das Master⁺ Wahlstudienjahr angerechnet werden, vorausgesetzt dass besagter Kaderkurs zwischen dem 1. September und dem 31. August absolviert wird.

5. Zugelassene Ausbildungsstätten in der Schweiz

Es dürfen nur Kliniken für das Master⁺ Wahlstudienjahr ausgewählt werden, die im Klinikcatalog der STA gelistet sind.

Zusätzlich für das Master⁺ Wahlstudienjahr zugelassen sind Spitäler, die ihren Sitz in der Schweiz haben und in der aktuellen Ausgabe des Schweizerischen Medizinischen Jahrbuchs gelistet sind, im Falle dass sie von einem vollamtlichen Chefarzt geleitet werden. Dieser muss zudem gewillt sein, vorliegendes Dokument «Studium im Master-Studiengang TCM» zu akzeptieren und die Ausbildung auf diesem aufzubauen.

6. Kliniken und Kompetenzpraxen im Ausland

Während des Master⁺ Wahlstudienjahres können bis zu 6 Monaten Einsatz im Ausland geleistet werden. Es dürfen nur Universitäten, Institute, Kliniken und Kompetenzpraxen für den Mobilitätseinsatz ausgewählt werden, die im Mobilitätskatalog der STA gelistet sind. Soll der Mobilitätseinsatz an einem Ort ausserhalb des Mobilitätskataloges

erfolgen, muss hierfür ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden (siehe Leitfaden «Praktika, Studienreise und Mobilität»).

Im Rahmen des Mobilitätseinsatzes können die Studierenden Praktika an ausländischen Spitälern und Kompetenzpraxen absolvieren, welche als Lehrspitäler und Lehrkompetenzpraxen für Universitäten im Ausland fungieren. Überschreitet die Praktikumszeit die vorgeschriebene Dauer, kann der Studierende dafür eine Sondergenehmigung beantragen. Sollte Interesse an Kliniken und Kompetenzpraxen im Ausland bestehen, die nicht an eine Universität angeschlossen sind, kann die STA eine Sondergenehmigung gewähren. Für diese Genehmigung ist vom Studierenden eine schriftliche Begründung zusammen mit Informationen über die Qualität der Ausbildung an besagter Klinik/Kompetenzpraxis bei der Studienkommission der STA einzureichen.

7. TCM-Ärzte nach chinesischem Standard in freier Praxis in der Schweiz

Während des Master⁺ Wahlstudienjahres können bis zu 3 Monate in einer Arztpraxis geleistet werden. Die dafür in Frage kommenden und von der STA zur Ausbildung genehmigten Ärzte sind im Ärztekatalog der STA gelistet und in der Schweiz tätig bzw ansässig.

8. Weitere Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz

Während des Master⁺ Wahlstudienjahres können bis zu 3 Monate in Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz (Gesundheitsbehörden etc.) geleistet werden, sofern sie von einem vollamtlichen Chefarzt geleitet werden. Dieser muss zudem gewillt sein, vorliegendes Dokument «Studium in Master-/Master⁺-Studiengang TCM» zu akzeptieren und die Ausbildung auf diesem aufzubauen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Unklarheiten ist vom Studierenden vor Antritt der Ausbildung eine Genehmigung von der STA für die Ausbildung an der gewünschten Gesundheitsinstitution einzuholen.

9. Wissenschaftliche Institute

Während des Master⁺ Wahlstudienjahres kann bis zu 3 Monate eine Forschungstätigkeit in wissenschaftlichen Instituten geleistet werden. Besagte Institute müssen selbst Universitäten sein oder einer solchen entsprechen.